

**Ich hatte engen Kontakt mit einer am Coronavirus infizierten Person, wurde selbst jedoch negativ auf das Coronavirus getestet. Muss ich weiterhin in häuslicher Quarantäne bleiben?**

Ja. Eine negative Testung ist immer nur eine Momentaufnahme. Die Inkubationszeit beim Coronavirus beträgt 14 Tage, d.h. es ist möglich, dass bei Ihnen erst am 14 Tag nach Ihrem letzten Kontakt zu der infizierten Person Krankheitssymptome auftreten und Sie sich mit dem Coronavirus angesteckt haben. Als enge Kontaktperson zu einer infizierten Person endet die Quarantäne deshalb auch bei einem negativen Testergebnis immer erst frühestens nach 14 Tagen seit Ihrem letzten Kontakt zur infizierten Person.

**Habe ich einen Anspruch auf eine Notfallbetreuung meiner Kinder?**

Die Möglichkeit, Kinder in eine Notbetreuung zu geben, ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Neben dem Alter und dem Gesundheitszustand des Kindes hängt die Möglichkeit der Notbetreuung insbesondere davon ab, ob die Eltern in einem Bereich tätig sind, der der kritischen Infrastruktur zuzurechnen ist:

Eine Notbetreuung wird für Kinder, der folgenden Altersgruppen angeboten:

- Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderschulen,
- Kinder der Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen sowie
- Kinder, die eine schulvorbereitende Einrichtung, eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte besuchen.

Die Kinder dürfen des Weiteren

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sein und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)), oder seit ihrer Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

Darüber hinaus ist die Notbetreuung daran gebunden, dass

- beide Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und beide Erziehungsberechtigte aufgrund der dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind.
- im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende des Kindes in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert ist.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notfallbetreuung muss durch das Formular nachgewiesen werden: [Vwl 17.03.2020 Info zu Coronavirus - Schülerbeförderung u. Notfallversorgung - A1.pdf](#)